

te vorgeschlagen. Damit soll Minderheiten die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Rechte beziehungsweise die Verletzungen ihrer Rechte geltend zu machen. Die Unterkommission begrüßt das Vorhaben der Arbeitsgruppe, dieser ersten Allgemeinen Bemerkung in Zukunft weitere folgen zu lassen. Ziel ist offenbar, durch allgemeingültige Ausführungen zu wichtigen Themen wie Selbstbestimmungsrecht und die wirksame Beteiligung von Minderheiten ›Pflöcke einzuschlagen‹. Die Unterkommission und ihre Arbeitsgruppe zu Minderheiten halten diese Form der Äußerung, die von den Vertragsausschüssen bereits seit längerem praktiziert wird, für wirksam.

### Verschwinden von Territorien

Mit einem Thema, dessen Bedeutung in Zukunft zunehmen dürfte, beschäftigte sich das Arbeitspapier über das Verschwinden von Staaten und Territorien aufgrund von Umwelteinflüssen. Diese ökologischen Veränderungen würden, so die Expertin Françoise Hampson, zu Wanderungsbewegungen führen; hiervon seien insbesondere indigene Völker betroffen; es müsse nun der Kontakt mit der Wissenschaft der relevanten Disziplinen gesucht werden. Aus juristischer Sicht stelle sich die Frage, ob Menschen, deren Staat im Meer versinke, staatenlos würden, ob Exilregierungen gebildet werden müssten oder ob die betreffenden Staaten weiterhin Mitglieder der Vereinten Nationen sein könnten. Die Unterkommission nimmt unter den UN-Menschenrechtsorganen mit diesem Thema erneut eine Vorreiterrolle ein.

### Sklaverei

Breiten Raum in der Tätigkeit der Unterkommission nahm das Thema ›Gegenwärtige Formen der Sklaverei‹ ein, worunter vor allem Zwangsarbeit, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung verstanden werden. In ihrer Resolution 2004/19 mahnte die Unterkommission zu verstärkter Kooperation bei der Bekämpfung dieser Verbrechen an; notwendig sei nicht nur, entsprechende rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen, sondern in erster Linie praktische Maßnahmen zu ergreifen. Die Unterkommission appellierte aber auch an alle relevanten Organe der Vereinten Nationen, sich des Themas stärker als bisher anzunehmen. Positive Erwähnung fand auch der Freiwillige Treuhandfonds der

Vereinten Nationen für die modernen Formen der Sklaverei, durch dessen Finanzierung acht NGOs an der Sitzung der Arbeitsgruppe teilnehmen konnten.

### Terrorismusbekämpfung

Die Unterkommission regte an, die bisherigen Studien der Sonderberichterstatterin Kalliopi Koufa in überarbeiteter Form in einem Dokument zusammenzufassen.

### Todesstrafe/Militärgerichtsbarkeit

Mit ihrer Resolution 2004/25 nahm die Unterkommission zur Verhängung der Todesstrafe gegen Zivilpersonen durch Militärtribunale oder mit einem oder mehreren Militärs besetzte gemischte Tribunale Stellung. Gerade im Rahmen der Terrorismusbekämpfung werde von der Todesstrafe in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Sie bezog sich auf Erfahrungen regionaler Menschenrechtsgerichtshöfe und Menschenrechtskommissionen, denen zufolge solche Tribunale nicht befugt seien, über Zivilpersonen Todesurteile zu verhängen. Die Unterkommission rief Staaten unter anderem dazu auf, auf diesem Wege zustande gekommene Todesurteile von einem unabhängigen, zivilen Gericht überprüfen zu lassen und keine Zivilpersonen in Länder auszuliefern, in denen sie Gefahr laufen, vor einem Militärtribunal oder mit einem oder mehreren Militärs besetzten gemischten Tribunal angeklagt zu werden. Ein Bericht von Emmanuel Decaux zur Militärgerichtsbarkeit wurde zur Kenntnis genommen und soll fortgeführt und ergänzt werden; in diesem Bericht werden auch Richtlinien über die Militärgerichtsbarkeit entworfen.

Die 56. Tagung behandelte ein breites Spektrum von menschenrechtlichen Fragestellungen; dabei wurden nicht nur aktuelle, sondern gerade auch wichtige zukünftige Themen, wie das Verschwinden von Territorien und dessen völker- und menschenrechtliche Implikationen, erörtert.

Angesichts der ungewissen Zukunft der Unterkommission überraschten die unaufgeregten, wie stets professionellen Diskussionen. Freilich waren im Sommer 2004 weder die endgültigen Reformpläne des Generalsekretärs noch deren Verwirklichungschancen absehbar, so dass ›business as usual‹ die einzig angemessene Handlungsoption zu sein schien.

## Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 64. und 65. Tagung 2004

- Berichte von Guyana, Sudan und Israel angefordert
- Allgemeine Empfehlung zu Nichtstaatsbürgern verabschiedet
- Follow-up-Verfahren institutionalisiert

Claudia Mahler

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Claudia Mahler, Wiederaufnahme des Dialogs, Bericht über die 62. und 63. Tagung, VN 3/2004, S. 89ff., fort.)

Die Zahl der Staaten, die das **Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, war im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 169 geblieben. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) ist der älteste der UN-Ausschüsse zur Überwachung der Einhaltung von Menschenrechtsverträgen. Er besteht seit 1969. CERD setzt sich aus 18 Sachverständigen zusammen, die zu jeweils zwei dreiwöchigen Tagungen pro Jahr in Genf zusammenkommen. Im Jahr 2004 tagte der CERD vom 23.2. bis 12.3.2004 und vom 2. bis 20.8.2004 und überprüfte in diesem Zeitraum die Umsetzung des Übereinkommens in insgesamt 26 Vertragsstaaten.

Zur Überprüfung stehen dem Ausschuss als Instrumentarien in erster Linie das Berichtsverfahren zur Verfügung. Darüber hinaus kann der CERD bei Staaten, die eine Erklärung nach Art. 14 abgegeben haben, Beschwerden (›Mitteilungen‹) von Einzelpersonen entgegennehmen. Diese Überprüfung wird seit 1984 durchgeführt. Bis Ende der 65. Tagung hatten sich 45 Staaten diesem Verfahren unterworfen. Im Berichtszeitraum wurde jedoch zu keiner Mitteilung ein Beschluss gefasst. Ein drittes Instrumentarium hat der Ausschuss im Jahr 1992 geschaffen: das Frühwarnverfahren (early warning). Damit beabsichtigt der CERD, frühzeitig auf Entwicklungen hinzuweisen, die zu Diskriminierungen im Sinne des Übereinkommens führen könnten. Bis zum Abschluss seiner 65. Tagung waren 19 Vertragsstaaten ihrer Berichtspflicht über zehn Jahre lang

nicht nachgekommen. Die Zahl der über fünf Jahre säumigen Staaten belief sich auf 30, und 39 Staaten haben die Ergänzung des Übereinkommens zu Art. 8 bezüglich der Finanzierung der Ausschusstätigkeit aus dem ordentlichen Haushalt der UN akzeptiert.

#### 64. Tagung

Der CERD behandelte auf seiner Frühjahrstagung im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens neun Vertragsstaaten. Darüber hinaus befasste sich das Gremium mit der Situation in Barbados, Guyana, Madagaskar, Nigeria, St. Lucia, Tansania und Venezuela, deren Berichte überfällig gewesen waren. Im Falle Guyanas fasste der CERD einen Beschluss. Von Russland wurde ein Bericht über die Situation der türkischstämmigen ›Meshket‹-Gemeinschaft bis zum 31. Juli 2004 angefordert. Sudan wurde erneut ermahnt, zum gleichen Termin zur Lage in der Region Darfur zu berichten. Wie üblich hielt der Ausschuss im Laufe der 64. Tagung eine Thematische Diskussion ab. Sie war dem Problem Nichtstaatsbürger (non-citizens) und Nichtdiskriminierung gewidmet. Die Ergebnisse dieser Diskussion sollen in die Allgemeine Empfehlung Nr. XXX einfließen. Ebenso erarbeiteten die Ausschussmitglieder eine Erweiterung ihrer Verfahrensregeln, die ein Follow-up-Verfahren einführen und die Bestellung eines Koordinators für dieses Verfahren zulassen sollen.

#### Staatenberichte

**Bahamas** legte den 5. bis 14. Bericht, der den Zeitraum von 1984 bis 2002 abdeckt, vor. Der Ausschuss war erfreut, dass der Dialog wieder aufgenommen worden war und eine hochrangig besetzte Delegation detailliert Auskunft gab. Obwohl der Bericht den Richtlinien zur Berichtserstellung entsprach und die Kooperation zwischen den Ministerien transparent war, fehlte es nach Ansicht des CERD an aussagekräftigen Informationen über die praktische Umsetzung des Übereinkommens. Die Lage der Asylbewerber schätzten die Experten als besorgniserregend ein. Sie regten an, Alternativen zur Haft für Asylbewerber zu erwägen und ihnen deutlich mehr Informationen über ihre Rechte und die Situation zu gewähren. Bahamas sollte außerdem Schulungen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung für Richter und Rechtspfleger durchführen.

**Brasilien** hatte dem CERD mehrere, in einem Dokument zusammengefasste Berichte vorgelegt. Als positive Neuerungen identifizierte der Ausschuss den nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aus dem Jahr 2001, ein neues Bürgerliches Gesetzbuch, die Schaffung von Institutionen zur Bekämpfung von Diskriminierung sowie die Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 169 (Rechte indigener Völker). Stark kritisiert wurde jedoch die extreme strukturelle Ungleichheit bezogen auf Mestizen, die farbige und die indigene Bevölkerung und die Gettobildung. Der Ausschuss verwies in diesem Zusammenhang auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. XIX (Rassentrennung und Apartheid). Ebenso regte er an, die Landrechte der indigenen Bevölkerung zu stärken. Besorgniserregend seien der Anstieg rassistischer Gruppen und ihrer Propaganda im Internet.

**Libyen** konnte dem CERD in seinem 15. bis 17. Bericht nur wenig Informationen über die ethnische Zusammensetzung des Landes übermitteln. Besorgt zeigten sich die Ausschussmitglieder darüber, dass tausende afrikanische Arbeitsmigranten des Landes verwiesen worden waren, obwohl erkennbar gewesen sei, dass sie nicht in Libyen bleiben wollten. Libyen solle diesbezüglich im nächsten Bericht weitere Informationen nachreichen.

Der Sammelbericht **Libanons** entsprach nicht den Richtlinien des Ausschusses. Die Experten waren sich aber bewusst, dass die Umsetzung des Übereinkommens im Vertragsstaat durch die Nachwirkungen des langjährigen Krieges erschwert sei. Die Verbesserungen im Bereich des Straf- und Arbeitsrechts wurden begrüßt; auch die Aufnahme des Themas Menschenrechte als festen Bestandteil in die Schulcurricula wurde als positives Zeichen gewertet. CERD empfahl dem Vertragsstaat, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren sowie weitere bilaterale Verträge mit dieser Zielrichtung abzuschließen. Als problematisch wurde die Vielzahl staatenloser Kinder eingeschätzt; diese Entwicklung sei eine Folge der alleinigen Ableitung der Staatsbürgerschaft über die Staatszugehörigkeit des Vaters.

Der Ausschuss erkannte die schwierige wirtschaftliche Situation **Nepals** als einen Faktor an, der die Umsetzung des

Übereinkommens erschwert. Die Regierung hat Aktionspläne und Institutionen zur Verbesserung der Menschenrechte und Bekämpfung der Diskriminierung mit besonderem Fokus auf Kastenlose (Dalits), Ausländer und Indigene ins Leben gerufen – eine Entwicklung, die von den Experten begrüßt wurde. Der CERD legte Nepal nahe, die neu gegründete Institution zur Förderung der Menschenrechte finanziell angemessen auszustatten. Kritisiert wurden zum einen die faktische Trennung der Dalits von der Restbevölkerung sowie zum anderen die Diskriminierung von Mischehen, bei denen die Ehepartner unterschiedlichen Kasten angehören.

Die **Niederlande** hatten einen ausführlichen Bericht vorgelegt und eine große, hochrangig besetzte Delegation zur Aussprache nach Genf geschickt. Der CERD führte als positiv an, dass sowohl ein nationaler Aktionsplan in Kraft getreten als auch die vollständige Umsetzung des Art. 4 des Übereinkommens erreicht sei. Begrüßt wurde außerdem, dass ein Ausschuss eingerichtet worden sei, der den Zugang von Frauen, die einer Minderheit angehören, zum Arbeitsmarkt fördert. Besorgniserregend empfand der Ausschuss die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Materialien über das Internet, rassistische und fremdenfeindliche Übergriffe sowie antisemitische und islamfeindliche Strömungen im Land, von denen der CERD Kenntnis erhalten hatte.

**Schweden** hat bei der Erstellung des Berichts NGOs einbezogen; dies wurde vom Ausschuss begrüßt. Zu den hervorhebenswerten Entwicklungen zählte der CERD den nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Gründung des Zentrums gegen Rassismus und Intoleranz sowie die Aufklärungskampagne über die Volksgruppe der Samen. Die Experten bemängelten jedoch das Fehlen von statistischen Daten über die ethnische Zusammensetzung der schwedischen Bevölkerung. Dass es keine gesetzlichen Regelungen gebe, um rassistische Organisationen zu verbieten, sieht der Ausschuss als einen Verstoß gegen Art. 4 der Allgemeinen Empfehlung Nr. XIV (zu Art. 1, Definition von Diskriminierung) an. Die Bemühungen der Regierung zur Verbesserung der Situation der Roma und der Samen müssten noch verstärkt werden, so die Sachverständigen. Auch regten

sie an, die Einschränkungen der menschenrechtlichen Verpflichtungen im Fremden-gesetz, die zugunsten der Verbesserung der Sicherheit eingeführt worden sind, noch einmal zu überdenken. Hierfür schlugen sie ein Follow-up am 5. Januar 2007 vor.

**Suriname** hat 18 Jahre verspätet seinen ersten bis 10. Bericht eingebracht. Der Ausschuss begrüßte die Aufnahme des Dialogs, vertreten durch eine hochrangige Delegation, monierte jedoch, dass der Bericht keine ausreichenden Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens enthalte. Der Ausschuss begrüßte die Zunahme von Beschäftigten aus der Gruppe der ›Maroons‹ und Indigenen in der höheren Verwaltung. Der CERD zeigte seine Besorgnis darüber, dass mehr als zehn Jahre nach Abschluss des Friedensvertrags (1992) immer noch keine adäquaten Gesetze über die Landrechte der Indigenen verabschiedet wurden.

**Spanien** verwies in seinem Bericht auf die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union und auf die Einführung eines Aktionsplans zu Menschenhandel mit einem Schwerpunkt zur Eindämmung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen. Obwohl Spanien viele Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von ›Gitanos‹ ergriffen habe, wurde der Schutz vor Diskriminierung von Roma, Nordafrikanern, Muslimen und Lateinamerikanern als unzureichend bewertet. Ebenso unzufriedenstellend sei das Verhalten der Polizei und die Situation von Asylsuchenden auf den Kanarischen Inseln und den Exklaven. Hier müsse auf weitere Verbesserungen hingewirkt werden.

## 65. Tagung

Auf der Sommertagung befasste sich der Ausschuss mit acht Staatenberichten. Darüber hinaus erörterten die Mitglieder des CERD auch die Situation in Mexiko und Mosambik, da beide Staaten mehr als fünf Jahre lang nicht berichtet hatten. Der Ausschuss fasste Beschlüsse zur Situation in Darfur und über den Problemkreis der Familienzusammenführung in Israel. Auf der Tagung wurde die Allgemeine Empfehlung Nr. XXX zu Nichtstaatsbürgern angenommen.

Der CERD informierte den karibischen Inselstaat St. Lucia über die Verabschiedung seiner vorläufigen Abschließenden Bemerkungen zur Situation im Land.

Botswana wurde schriftlich über die Bedenken des Ausschusses zur fehlenden Umsetzung seiner Abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2000 in Kenntnis gesetzt. Eine Anfrage, angestoßen durch eine Meldung von NGOs, wurde an Neuseeland übermittelt: Der Ausschuss forderte Informationen zu einem Gesetzesentwurf an, welcher angeblich die Maori aufgrund ihrer Rasse und ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert.

Auf der 65. Tagung fand auch ein Treffen mit der Hohen Kommissarin für Menschenrechte Louise Arbour statt. Arbour lobte die Arbeit des Ausschusses und hob die Diskussion über die Diskriminierung von Nichtstaatsbürgern als wichtig hervor. Ihrer Meinung nach sei dieser Bereich besonders sensibel, da gegenwärtig rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen und Handlungen verstärkt auftreten. Ebenso vorbildlich sei die Arbeit des Ausschusses im Bereich Terrorismusbekämpfung.

## Staatenberichte

Der Ausschuss begrüßte das neue Migrationsgesetz in **Argentinien**, welches auch den Migranten Anspruch auf Grundrechte gewährt. Die Sachverständigen beurteilen die Ausbildung der Exekutive im Bereich Menschenrechte als mangelhaft und verwiesen in diesem Zusammenhang auf die Allgemeine Empfehlung Nr. XIII. Der CERD empfahl Argentinien, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der indigenen Bevölkerung zu ergreifen. In diesem Zusammenhang verwies er auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. XXIII sowie auf das ILO-Übereinkommen 169. Weitere Kritikpunkte waren mangelnde Informationen zur Repräsentanz der Minderheiten und Indigenen in der öffentlichen Verwaltung sowie das Fehlen von bilingualem und multikulturellem Unterricht.

**Kasachstan** hatte seinen ersten bis dritten Bericht mit fünfjähriger Verspätung eingereicht. Der Ausschuss begrüßte den Bericht des multiethnischen Staates, bedauerte aber, dass es keine einschlägigen Gesetze zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung gebe, daher mangle es noch an der vollständigen Umsetzung von Art. 4 a) des Übereinkommens. Der CERD empfahl Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Roma-Bevölkerung und verwies auf seine Allgemeine Empfehlung

Nr. XXVII zur Bekämpfung der Diskriminierung von Roma. Des Weiteren wurde angeregt, Sprachenrechte im Schulsystem zu verankern, die Situation von Wanderarbeitnehmern zu verbessern und die Nichtauslieferung von Flüchtlingen nach dem Refoulmentverbot sicherzustellen. (Das Refoulmentverbot stellt sicher, dass kein Flüchtling in ein Land abgeschoben werden darf, wo ihm beispielsweise die Todesstrafe droht.)

**Madagaskar** vereinte seinen zehnten bis 18. Bericht in einem Dokument. Darin wird der Zeitraum von 1988 bis 2004 abgedeckt. Zu den positiven Aspekten zählte der CERD die Übernahme von UN-Übereinkommen in die nationale Rechtsordnung sowie die Schaffung eines Postens einer Ombudsperson und einer Kommission zur Bekämpfung der Korruption. Eine Definition von Rassendiskriminierung entsprechend Art. 1 des Übereinkommens müsse jedoch noch gesetzlich verankert werden. Auch müssten strukturschwache Regionen stärker unterstützt werden, um zu einer schrittweisen Angleichung der Lebensverhältnisse zu kommen. Die Benachteiligung von Nachfahren von Sklaven sollte, entsprechend der Allgemeinen Empfehlung Nr. XXIX, angegangen werden. Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass der Vertragsstaat noch nicht die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban umgesetzt habe. Darüber hinaus solle Madagaskar die Erklärung gemäß Art. 14 des Übereinkommens abgeben und der Ombudsperson die Annahme von Individualbeschwerden gestatten.

Der Bericht **Mauretaniens** enthielt nach Ansicht der Experten ungenügende Informationen über die praktische Umsetzung des Übereinkommens. Die Verabschiedung eines nationalen Aktionsplans für die Stärkung der Menschenrechte wurde als ebenso positiv hervorgehoben wie die Ratifizierung der beiden UN-Menschenrechtspakte und der Anti-Folter-Konvention durch Mauretanien. Das Land solle eine Definition von Rassendiskriminierung und ein Delikt, welches Übergriffe mit rassistischem Hintergrund unter Strafe stellt, unverzüglich in die Rechtsordnung aufnehmen. In zwei Bereichen fehlten nach Ansicht der Ausschussmitglieder Informationen: erstens über die Nachkommen von ehemaligen Sklaven und ihre Integration in die Ge-

sellschaft und zweitens über die Situation der zurückkehrenden Flüchtlinge aus Mali und Senegal. Der Ausschuss ermahnte Madagaskar, entschiedener gegen die Genitalverstümmelung von Frauen vorzugehen.

Eine Verbesserung der Situation in **Portugal** sah der CERD im Verbot rassistischer Organisationen, welches in der Verfassung verankert worden war. Auch die Stärkung des Hochkommissars für Migration und ethnische Minderheiten wurde als positiv hervorgehoben. Mangelhaft seien jedoch die rechtlichen Instrumente zur Verfolgung rassistisch motivierter Übergriffe und die Menschenrechtserziehung von Polizisten. Grund zur Besorgnis sah der CERD ferner in der Situation der Roma, sowie im Asylrecht. Der Ausschuss empfahl, die Integration von Migranten aktiv voranzutreiben und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu ratifizieren.

Die **Slowakei** legte dem CERD ihren vierten und fünften Bericht vor. Als positiv hob der Ausschuss die Maßnahmen der Regierung zur Integration der ungarischen Minderheit hervor. Eine Verbesserung stelle auch die Aufnahme der Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde (Artikel 127) in die slowakische Verfassung dar, sowie das neu eingeführte Antidiskriminierungsgesetz und die vielen, damit verbundenen Programme. Die Sachverständigen begrüßten des Weiteren die Schaffung eines Roma-Beauftragten beim Parlament sowie neue Maßnahmen zur Integration der Roma. Als verbesserungswürdig schätzten sie jedoch die Hilfe für Opfer rassistisch motivierter Übergriffe ein. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Überwachungsverfahren angeregt. Der CERD wies auch darauf hin, dass deutlich mehr Bemühungen zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Roma und der Mehrheitsbevölkerung unternommen werden müssten. In Bezug auf die Schulsituation von Roma-Kindern müsse die Segregation abgeschafft und die Roma-Kinder weitaus stärker unterstützt werden.

**Tadschikistan** hatte seinen ersten bis fünften Bericht mit neunjähriger Verspätung eingereicht. Der Ausschuss begrüßte die Dialogbereitschaft des Vertragsstaats. Erfreulich seien aus Sicht des CERD die Schaffung einer nationalen Kommission zur Bekämpfung von Rassendiskriminie-

rung, die auch Individualbeschwerden entgegennehmen könne, sowie der Beitritt Tadschikistans zu mehreren UN-Menschenrechtsübereinkommen. Eine Definition von Rassendiskriminierung müsse jedoch ohne Verzug in die Rechtsordnung übernommen werden. Ebenso gebe es Verbesserungsbedarf bei den Flüchtlingsrechten und bei der Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen. Der CERD forderte den Vertragsstaat auf, die fehlenden Informationen über Roma, über die Einbeziehung der Usbeken als stärkste Minderheit sowie über sein »Kulturgesetz« aus dem Jahr 1997 nachzureichen und aufzuzeigen, welche Programme daraus entstanden sind.

**Belarus** hatte dem CERD den 15. und 16. Bericht vorgelegt, der nach Ansicht der Experten nicht genügend Informationen zur praktischen Umsetzung des Übereinkommens enthielt. Positiv bewertet wurden die Ratifizierung von weiteren UN-Menschenrechtsübereinkommen, der Entwurf eines nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, sowie die Aufnahme von Menschenrechtserziehung in den Schulunterricht. Nicht im Einklang mit dem Übereinkommen stünde das Ausmaß des Menschenhandels in Belarus. Der CERD mahnte durchgreifendere Maßnahmen besonders gegen den Handel mit Frauen und Mädchen an. Ferner sollten im nächsten Bericht Informationen zu Minderheiten und speziell zu den Roma enthalten sein. Ebenso solle über die Situation von Ausländern und Migranten berichtet werden, diesbezüglich verwies der Ausschuss auf seine Allgemeinen Empfehlungen Nr. XXVI und Nr. XXX. Die Weiterbildung von Richtern und Vertretern der Exekutive müsse vorangetrieben werden. Der CERD wies erneut darauf hin, dass der Vertragsstaat die Erklärung gemäß Artikel 14 noch nicht abgegeben habe.

#### Frühwarnverfahren

Im Jahr 1992 hatte der Ausschuss die Prävention von Rassendiskriminierung durch Maßnahmen der Frühwarnung und durch so genannte dringliche Verfahren zum festen Bestandteil seiner Arbeit gemacht. Der CERD misst seiner »Frühwarnfunktion in einer Welt zunehmender ethnischer Spannungen« große Bedeutung zu (vgl. VN 6/1992, S. 211). Auf der 64. Ta-

gung wurde die Lage in Guyana und auf der 65. Tagung die Situation im sudanesischen Darfur und in Israel behandelt.

Im Beschluss des Ausschusses zu **Guyana** drückte dieser sein Bedauern darüber aus, dass der Vertragsstaat bislang seiner Berichtspflicht (es hätten 14 Berichte vorgelegt werden müssen) nicht nachgekommen sei. Der CERD erkannte zwar die schwierige wirtschaftliche und soziale Situation Guyanas als einen die Umsetzung des Übereinkommens erschwerenden Faktor an. Doch wies er darauf hin, dass es in Guyana zu einer klaren Trennung der Gesellschaft gekommen sei und diese auch in ethnischen und politischen Konflikten sichtbar würde. Ebenso wird von zwischenstaatlichen Organisationen (IGOs) und NGOs berichtet, dass durch die politische Situation die Menschenrechte der Zivilgesellschaft geschwächt würden. Der Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz hatte dem Ausschuss signalisiert, die Aufnahme des Dialogs mit der guyanischen Regierung sei möglich. Der CERD setzte für die Abgabe des Berichts eine Frist bis zum 30. September 2004.

Auf die Anfrage des Ausschussvorsitzenden vom 12. März 2004 hatte **Sudan** bis zum 31. Juli 2004 nicht reagiert, das heißt, nicht die geforderten Informationen zur Situation in Darfur übermittelt. Der CERD forderte von der Regierung die vollständige Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1556(2004). Die schweren Menschenrechtsverletzungen durch Regierungstruppen und Rebellen müssten beendet werden. Der Ausschuss schlug Khartoum vor, für die Umsetzung der Resolution um Hilfe bei der Afrikanischen Union sowie der Arabischen Liga und der Europäischen Union zu bitten.

Im Beschluss des Ausschusses zu **Israel** verwies der CERD auf einen früheren Beschluss zu den Themenbereichen Familienzusammenführung sowie diskriminierende Ausnahmeregelungen bezogen auf gemischte Ehen zwischen israelischen Staatsangehörigen und Bewohnern des Westjordanlands oder des Gaza-Streifens. Der CERD legte Israel nahe, in den nächsten Staatenbericht detailliertere Informationen dazu aufzunehmen und forderte den Vertragsstaat auf, einen Zwischenbericht bis zum 31. Dezember 2004 vorzulegen.